Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon
zu TOP 03 der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 03.06.2020
Änderung Flächennutzungsplan – Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bundes- und Landesregierung sehen vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel der Politik ist es, im Interesse des Klimaschutzes der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen und dies dadurch, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen.

Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist damit eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.

Im Jahr 2018 (für 2019 liegen mir die Daten noch nicht vor) wurden in der Verbandsgemeinde Zell – ohne die Wasserkraft – bereits 62 Mio. Kilowattstunden aus erneuerbarer Energie erzeugt. Der Stromverbrauch in der Verbandsgemeinde liegt im Jahr 2019 hingegen bei 113 Mio. Kilowattstunden.

Von der erzeugten Menge alternativer Energien stammen 11,2 Mio. Kilowattstunden aus 535 Solaranlagen, meist kleinen Dach-Photovoltaikanlagen[1]. Freiflächenanlagen sind bei uns bislang nur wenige vorhanden und diese sind ausnahmslos „kleine“ Anlagen.

Da geht noch was und dies wird auch von der Verwaltung mit unterstützt!

Daneben bieten die Freiflächenanlagen, über welche wir heute reden, auch die Chance für viele unserer Ortsgemeinden, ihre finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern. Nach den teils dramatischen finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise (die Gewerbesteuerausfälle verbandsgemeindeweit liegen aktuell bei 1,3 Mio. Euro bei einem Jahresaufkommen 2019 von 3,2 Mio. Euro).

Auch dies ist ein wichtiger Grund, um uns auf den Weg zu machen.

Die Anforderungen an geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, den Naturschutz und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen bestimmt.

Um eine Steuerung der Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber im BauGB den so genannten Planvorbehalt geschaffen.

[1] Biomasse 12 Mio. kwh, Windenergie 39 Mio. kwh

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können somit entweder a) durch die Regionalplanung oder b) durch die kommunale Flächennutzungsplanung (also auf der Ebene der Verbandsgemeinde) auf bestimmte, besonders geeignete Standortbereiche bzw. Standorte konzentriert (und in anderen Bereichen ausgeschlossen werden).

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vom 11. Dezember 2017 sieht keine Flächen für Photovoltaikanlagen vor.

Er übernimmt den Grundsatz 166 des LEP IV[2], dass diese Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen (RROP[3] Seite 75).

Ebenso legt er den Grundsatz (G 149a) fest, dass „großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (also z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen errichtet werden“ sollen (RROP Seite 75).

In seinem Ziel 83 (RROP Seite 46) legt er auch fest, dass Vorranggebiete der Landwirtschaft (oder auch des Weinbaus), also landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt wird.

Auch ist klar, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine Privilegierung genießen.

Sie sind raumbedeutsam, das heißt, sie müssen raumverträglich sein. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass im Vergleich zu anderen raumbedeutsamen Vorhabentypen eine Photovoltaikanlage geringere Umweltauswirkungen und somit auch eine höhere „Raumverträglichkeit“ aufweist.

Da heute, erst zwei Jahre nach Rechtskraft des Regionalen Raumordnungsplans, nicht zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit eine Fortschreibung des Raumordnungsplanes erfolgen wird, liegt die Aufgabe in Bezug auf die Nutzung von Freiflächen Photovoltaikanlagen und damit die Festlegung bzw. den Ausschluss von Standorten bei der Verbandsgemeinde und damit bei unserem Rat!

---

[2] Landesentwicklungsprogramm IV
[3] Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Soweit die Rahmenbedingungen, innerhalb deren wir uns hier bewegen. Sie sehen, der Flächennutzungsplanung kommt bei diesen Vorhaben eine hohe Bedeutung und auch Verantwortung zu.

Vor diesem Hintergrund hatten wir in unserer Sitzung vor Weihnachten beschlossen, unseren Flächennutzungsplan zu ergänzen und eine Potenzialflächen-Analyse zur Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussflächen erstellen zu lassen. Der Auftrag wurde dem Planungsbüro West aus Ulmen erteilt.

Hierbei wurde ein Kriterienkatalog von Tabuflächen erarbeitet, der sowohl harte (also nicht abwägbare), als auch weiche (abwägbare) Tabuzonen beinhaltet.

Dieser Katalog wurde mit Vertretern der Landesplanung, des Naturschutzes sowie der Landwirtschaftskammer in einem gemeinsamen Scoping-Termin am 04. Mai 2020 abgestimmt.

Die Ergebnisse wurden in einer Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung unter Einbeziehung der Fraktionsvorsitzenden des Verbandsgemeinderates am 07. Mai vorgestellt, diskutiert und im Nachgang bei der Frage der Pufferzone zu den Siedlungsflächen, also den Ortslagen, auf Wunsch der Gemeinden auf 100 m Mindestabstand angepasst.

Wir kommen heute auf 11 Flächen mit insgesamt 347 ha. Eine beeindruckende Zahl!

Im nächsten Planungsschritt – soweit heute so beschlossen wird – werden die Planunterlagen erarbeitet und das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Nach unserer Absprache mit der Landesplanung sollen die Photovoltaik-Projekte der Gemeinden, die bereits durch Aufstellungsbeschlüsse oder Untersuchen vorangeschritten sind (dies sind die elf ihnen in der Beschlussvorlage vorliegenden Projekte) in einem ersten Verfahren der Landesplanung zu weiteren Prüfung vorgelegt werden.

Für die übrigen Gemeinden besteht weiterhin die Möglichkeit, auf Grundlage der Analyse, geeignete Flächen anzumelden, die in einem zweiten Verfahren weiterverfolgt werden können.

Damit – und deshalb auch die Terminierung der heutigen Sitzung in Corona-Zeiten – verlieren wir keine Zeit für die Gemeinden, die bereits „auf dem Weg“ sind.

Eines möchte ich aber vorweg noch einmal deutlich machen: Wir haben mit der heute anstehenden Beschlussfassung noch keine Garantie, dass diese vorliegenden Flächen auch tatsächlich realisiert werden. Wir schicken sie heute „nur“ auf den Weg! Der

Flächennutzungsplan muss allerdings auch „durchgehen“! Das erkennen wir im kommenden Beteiligungsverfahren anhand der eingehenden Stellungnahmen.

Zum zweiten werden die naturschutzfachlichen Belange und auch weitere Detailfragen erst auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung im konkreten Bebauungsplanverfahren geprüft. Dass dieses häufig mit Fallstricken verbunden ist, ist – denke ich – jedem geläufig! Darauf hatten wir in der Dezember-Sitzung anhand der Stellungnahmen der Vorab-Beteiligung bereits hingewiesen.

Von daher freut mich die große Zustimmung der Gemeinden zum vorgeschlagenen Solidarpakt in unserer Verbandsgemeinde.